



Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement des ASCS AB/ZRASCS

Australian Shepherd Club Schweiz

E-Mail: praesident@australian-shepherd-club.ch
zuchtwartin@australian-shepherd-club.ch

Homepage: www.australian-shepherd-club.ch

Neuste Änderungen genehmigt durch die GV des ASCS vom 24. März 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Zuständigkeit und Organisation

1.1. Zuständigkeit

1.2. Ergänzungen und Änderungen der Ausführungsbestimmungen

2. Gesundheit - Anordnung von zusätzlichen Gentests

2.1. Ergänzung zu Pflichten des Züchters

2.2. Degenerative Myelopathie, DM

2.3. Merle Gentest, mLocus mit Allellängenangabe

2.4. LS-ÜGW

2.5. CDDY / CDPA / IVDD

2.6. DNA-Profil

3. Zuchtzulassungsprüfung Details zur Verhaltensbeurteilung

1. Zuständigkeit und Organisation

1.1. Zuständigkeit

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement des ASCS (AB/ZRASCS) beinhalten Änderungen und Ergänzungen zum Zuchtreglement des ASCS und werden durch die Generalversammlung des ASCS erlassen.

Die genehmigte Version der AB/ZRASCS wird in den Aussie News und auf der Homepage des ASCS publiziert.

1.2. Ergänzungen und Änderungen der Ausführungsbestimmungen

obliegen der Zuchtkommission des ASCS.

Änderungen, bzw. Ergänzungen dieses Reglements müssen der Generalversammlung des ASCS zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sie treten 20 Tage nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung des ASCS in Kraft.

Bei Verstößen gegen das Zuchtreglement und die Ausführungsbestimmungen sind Verweise und Sanktionen von der Zuchtkommission immer zu Handen des AKZVT der SKG einzureichen.

2. Gesundheit

Anordnung zusätzlicher Gesundheitsuntersuchungen/Gentests

Es liegt im Ermessen der Zuchtkommission zusätzliche Gentests zum Wohl der Gesundheit der Rasse anzuordnen.

Wenn eine Hündin oder ein Rüde Krankheiten mit familiär gehäuftem Auftreten von klinischer Relevanz hervorbringt, so ist die Zuchtkommission verpflichtet diese Hunde zur Zucht zu sperren; ZRASCS Punkt ZRASCS 3.1.10. heisst es «zusätzliche Gentests gemäss Ausführungsbestimmungen» und Punkt 3.7.1.5. «Krankheiten mit familiär gehäuftem Auftreten von klinischer Relevanz».

2.1. Ergänzung zu Punkt 3.8.4 des ZRASCS «Pflichten des Züchters»

Gesundheitlich, sowie erblich relevante Krankheiten der Zuchthunde und deren Nachzucht müssen der Zuchtwartin mitgeteilt werden.

2.2. Der Gentest Degenerative Myelopathie DM ist für alle Zuchthunde Pflicht.

Hunde die DM Träger sind, dürfen nur mit freien Hunden verpaart werden.
Der Gentest DM ist im Aussie-Gentestpaket von Laboklin enthalten.

2.3. Merle Gentest mLocus

Die Zuchtkommission schreibt vor, dass per 1.1.2025 sämtliche Zuchthunde vor Verpaarungen auf den mLocus zu testen sind, mit der Allellängenangabe, um Welpen mit eventuellen Seh- und oder Hörstörungen auszuschliessen.

2.4. LS-ÜGW Befunde der Lumbosakralen Übergangswirbel:

Die Zuchtkommission schreibt vor, dass Hunde mit LS-ÜGW Typ 2-3 nur mit freien Hunden verpaart werden dürfen.

2.5. CDDY / CDPA / IVDD

Chondrodysplasie, Chondrodystrophie und Risiko für Bandscheibenerkrankungen IVDD

CDDY-, CDPA-, IVDD-Träger und -Betroffene werden von der Zucht ausgeschlossen.

2.6. DNA-Profil

Im Zuchtreglement der SKG wird bei Hunden seit 24.7.2024 ein DNA-Profil vorgeschrieben, deswegen gilt ab 24.7.2024, dass Hunde, welche beim ASCS zur Zucht zugelassen werden, ein DNA-Profil vorweisen müssen.

3. Zuchtzulassungsprüfung Details zur Verhaltensbeurteilung

Gemäss ZRASCS Artikel 3.4.1. werden die Abläufe vom Wesensrichter dem Gelände angepasst.

Geprüft wird das Verhalten in friedlicher Situation in eingezäuntem Gelände.

Der Hund darf nur von der Bezugsperson vorgestellt werden.

Der Hund wird während der Verhaltensbeurteilung ohne Leine vorgestellt; es sind keine Belohnungen und keine Spielzeuge erlaubt.

Die Zuchtkommission empfiehlt weitere Familienmitglieder zu Hause zu lassen, damit der Hund sich nicht ablenken lässt.

Chemisch kastrierte Rüden sind von der Körung ausgeschlossen.

Mögliche Situationen:

- Personen im Kreis
- Personen in der Gasse
- Diverse Geräusche
- Bewegliche Gegenstände
- Spielverhalten
- Verhalten zu einzelnen fremden Personen
- Verhalten bei der Schussabgabe
- Beurteilung des Temperaments

Die Körrichter können in Absprache mit der Zuchtkommission eine Körung abbrechen, wenn der zu testende Hund Anzeichen von tierschutzrelevantem Verhalten zeigt (Angst/Aggression) ; in diesem Fall gilt die Körung als nicht bestanden.

Genehmigt durch die Generalversammlung des ASCS vom 24. März 2024.

Der Präsident:

Die Zuchtwartin:

Dominik Breitenmoser

Wanda Burn